

**Satzung der Stadt Paderborn
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung im Rahmen von
Kindertagespflege
vom 11.07.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW.S. 151), hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 11.07.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Beitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung der Kinder in Kindertagespflege, welche durch die Stadt Paderborn als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 23, 24 SGB VIII sowie den Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in Verbindung mit den städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege, in der jeweils geltenden Fassung, durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson gefördert werden, erhebt die Stadt Paderborn Elternbeiträge im Rahmen von § 90 SGB VIII nach Maßgabe der landesgesetzlichen Regelungen und dieser Satzung.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Beitragspflichtige Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Beitragspflichtigen nach Abs. 1.

§ 3

Beitragsbestimmende Kriterien

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dem Betreuungsalter und vereinbarten Betreuungsumfang des geförderten Kindes zu den in § 5 Abs. 1 der Satzung genannten monatlichen Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Einkommen der/des Beitragspflichtigen, wie es sich nach der Einkommensdefinition in § 4 der Satzung ergibt.
- (2) Eine Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen im Rahmen ihrer Erklärung zu den Angaben zum Elternbeitrag gegenüber der Stadt Paderborn zur Zahlung des höchsten - nach dem jeweils vereinbarten Betreuungsumfang - vorgesehenen monatlichen Elternbeitrags nach der Beitragstabelle in § 5 Abs. 1 der Satzung verpflichten.
- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit nach den Sätzen 1 und 2 soll längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten gelten und mit der Einschulung enden. Verzögert sich die Einschulung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen (§ 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW) um ein Jahr, beträgt die Beitragsbefreiung ausnahmsweise zwei Jahre.

§ 4

Einkommensdefinition

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei nichtselbstständigen Beitragspflichtigen wird zumindest die geltende Werbungskostenpauschale nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt, sofern keine erhöhten Werbungskosten durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldzuschlag sind nicht hinzuzurechnen. Darüber hinaus bleiben das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage außer Betracht. Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist hinzuzurechnen. Vom Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten ein Freibetrag von bis zu 300,00 Euro abzuziehen. In allen anderen

Fällen beträgt der Freibetrag 150,00 Euro monatlich. Das Betreuungsgeld bleibt für den gesamten Zeitraum anrechnungsfrei, bei mehreren Kindern bis zu einem Betrag von 300,00 Euro monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Festsetzung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der monatliche Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.
- (3) Ergibt sich nach der Festsetzung eines Elternbeitrages für die Betreuung des Kindes eine auf mindestens drei Monate angelegte Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die einen anderen Elternbeitrag bedingen kann, ist diese Veränderung von den/dem Beitragspflichtigen dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen. Anhand des aktuell veränderten Monatseinkommens wird das sich hieraus ergebende Einkommen des betroffenen Kalenderjahres vorläufig neu festgesetzt. Sonder- und Einmalzahlungen, die gegebenenfalls anfallen, sind einzubeziehen. Sofern sich aus dem so ermittelten Jahreseinkommen eine andere Einkommensstufe ergibt, wird ein neuer Elternbeitrag festgesetzt. Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlich nachgewiesenen Veränderung folgt.
- (4) Bei einer nachträglichen Überprüfung der Beitragsfestsetzung vergangener Jahre (§ 11 der Satzung) oder einer erstmaligen rückwirkenden Festsetzung wird das jeweils im Sinne von Absatz 1 maßgebliche tatsächliche Kalenderjahreseinkommen des betroffenen Kalenderjahres zu Grunde gelegt.

§ 5 Beitragstabelle

- (1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle, wobei die Beitragstabelle hinsichtlich der genannten Öffnungszeiten dahingehend zu verstehen ist, dass die tabellenmäßige Festlegung sich jeweils auf eine Zeit bis einschließlich 25,00 Zeitstunden, 35,00 Zeitstunden bzw. 45,00 Zeitstunden vereinbarte Betreuungszeit bezieht:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge pro Monat (in Euro)					
	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
	wöchentliche Öffnungszeit			wöchentliche Öffnungszeit		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std..	45 Std.
bis einschl. 30.000 EUR	-	-	-	-	-	-
bis einschl. 35.000 EUR	46,00	55,00	74,00	96,00	114,00	152,00
bis einschl. 40.000 EUR	60,00	71,00	95,00	117,00	140,00	187,00
bis einschl. 45.000 EUR	69,00	82,00	110,00	135,00	161,00	215,00
bis einschl. 50.000 EUR	78,00	93,00	124,00	152,00	182,00	243,00
bis einschl. 60.000 EUR	95,00	114,00	152,00	178,00	213,00	284,00
bis einschl. 70.000 EUR	121,00	145,00	194,00	212,00	254,00	339,00
bis einschl.80.000 EUR	143,00	171,00	228,00	242,00	290,00	387,00
bis einschl. 90.000 EUR	169,00	202,00	270,00	276,00	331,00	442,00
bis einschl.100.000 EUR	199,00	238,00	318,00	315,00	377,00	503,00
bis einschl.125.000 EUR	233,00	279,00	372,00	357,00	428,00	571,00
über 125.000 EUR	271,00	325,00	434,00	404,00	484,00	646,00

Sofern im Einzelfall die tatsächlichen Betreuungskosten für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots den satzungsgemäßen Elternbeitrag der Beitragstabelle unterschreiten, erfolgt eine Festsetzung des Elternbeitrags nur in Höhe der tatsächlichen Betreuungskosten.

Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr 2 Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem zweiten Geburtstag als „Kind unter 2 Jahren“ erhoben und vom Beginn des Monats an, in den der Geburtstag fällt, als „Kind über 2 Jahren“.

Eine rechtsverbindlich vereinbarte Änderung des Betreuungsumfangs zieht entsprechend der Beitragstabelle eine Änderung der Höhe des Beitrags ab dem Änderungsmonat nach sich.

- (2) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme sowie gelegentlichen Fehlzeiten des Kindes wird der satzungsrechtliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die für das Kind ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Entscheidung über den gewählten Betreuungsumfang ist grundsätzlich für mindestens 3 Monate bindend.

Eine Berechtigung zur Minderung des Beitrags besteht bei vorübergehenden Unterbrechungen, Ausfall oder Einschränkungen der Betreuung - insbesondere auch aufgrund von Betriebsstörungen, Naturereignissen oder Ähnlichem - nicht, sofern sich hieraus nicht ein grobes Missverhältnis zwischen dem zu leistenden Elternbeitrag (§ 7 Abs. 1 der Satzung) und erbrachten Betreuungsleistungen ergibt.

Arbeitskampfmaßnahmen, die zu einer Schließung der Einrichtung führen, berechtigen zur Minderung des Beitrags ab dem 1. Streiktag, sofern keine vom Träger der Einrichtung oder von städtischer Seite organisierte Ersatzbetreuung für das Kind angeboten wird.

- (3) Im Fall des § 2 Abs. 2 der Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach der Beitragstabelle ist ein niedrigerer Beitrag zu zahlen.

§ 6

Beitragspflicht bei Wahrnehmung mehrerer Betreuungsangebote und Geschwisterkinderregelung

- (1) Wenn mehrere der nachfolgend in Absatz 2 genannten Betreuungsformen in Ergänzung zueinander für dasselbe Kind in Anspruch genommen werden, so ist bei Nachweis eines besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs nur der Elternbeitrag für die Betreuungsform zu bezahlen, für die sich im Vergleich der höhere monatliche Beitragsanspruch für die Stadt Paderborn ergibt.
- (2) Der Elternbeitrag wird nur für ein Kind erhoben. Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig

- ein von der Stadt Paderborn öffentlich gefördertes Betreuungsangebot der Kindertagespflege im Sinne von § 1 dieser Satzung, oder
- ein Betreuungsangebot einer auf dem Stadtgebiet Paderborn gelegenen Kindertageseinrichtung oder einer auswärtigen Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung der Stadt Paderborn über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen wahr, für dessen Inanspruchnahme die Zuständigkeit zur Erhebung des Elternbeitrags nach § 1 der vorgenannten Satzung bei der Stadt Paderborn als örtlichem Träger der Jugendhilfe liegt, oder
- ein von der Stadt Paderborn gefördertes Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule an öffentlichen Gemeinschaftsschulen oder öffentlichen Bekenntnisschulen in Trägerschaft der Stadt Paderborn im Sinne von § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Stadt für den Besuch der Offenen Ganztagschule wahr,

so wird bei gleicher Höhe der Elternbeiträge nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich für die Betreuung der jeweiligen Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

- (3) Ist ein Kind nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der Beitragspflicht gegenüber der Stadt Paderborn befreit, wird für kein weiteres Kind der/des Beitragspflichtigen ein Beitrag erhoben.

§ 7

Beginn und Dauer der Beitragspflicht

- (1) Der Elternbeitrag wird für den Zeitraum erhoben, für den ein Anspruch der Tagespflegeperson auf Zahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII besteht.
- (2) Die Erhebung erfolgt grundsätzlich für den vollen Monat. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt nur auf Antrag in begründeten Fällen.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Beantragung der Tagespflegeleistung und auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck (Verbindliche Erklärung zum Elternbeitrag) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe nicht oder nicht ausreichend erfolgen oder geforderte Nachweise nicht beigebracht werden, ist ein Elternbeitrag in Höhe des höchsten – nach dem jeweils gewählten Betreuungsumfang – maßgeblichen Elternbeitrags nach der Beitragstabelle zu zahlen. § 5 Abs. 1 S. 2 der Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, auch auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages oder den Kreis der Beitragspflichtigen maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Paderborn aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 1 der Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 10

Beitragserlass

Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Satzung beitragspflichtig sind, können Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 11

Jährliche Überprüfung des Elternbeitrages

- (1) Unabhängig von den in § 8 der Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Paderborn berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen, auch wenn das Kind die Kindertagespflege nicht mehr in Anspruch nimmt.

- (2) Wird erst rückwirkend das tatsächliche Kalenderjahreseinkommen (§ 4 Abs. 4 der Satzung) festgestellt und ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des geprüften Kalenderjahres - oder wenn die Beitragspflicht erstmals im Laufe des geprüften Kalenderjahres eingesetzt hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht - neu festzusetzen.
- (3) Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese im Rahmen der Festsetzungsfrist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragsanspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind, soweit dies möglich ist, mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.